

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 21.04.2022 im Feuerwehrhaus Stadtprozelten**

**Anwesende:**

**1. Bürgermeister**

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

**2. Bürgermeister**

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

**3. Bürgermeister**

Herr Christian Johne

**Mitglieder Stadtrat**

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöller

**Schriftführerin**

Frau Regina Wolz

**Entschuldigt: -/-.**

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 22:00 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden nicht erhoben.

TOP 1 BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

a) Defekte Straßenlaternen

24 Laternen sind im gesamten Ortsgebiet bei der turnusmäßigen Prüfung durch das Bayernwerk beanstandet worden. Lösungen wurden mit dem Bayernwerk besprochen. Das Angebot steht noch aus.

b) Erschließung Ringstraße

Hier fand ein Gespräch mit der Fa. Bayerngrund zwecks Erschließung des Baugebietes statt. Die Artenschutzrechtliche Beurteilung wurde für rd. 4.000,00 € beauftragt.

Stadtrat Weiskopf erkundigte sich nach dem zeitlichen Horizont.

Bgm. Kroth erklärte, dass die artenschutzrechtliche Prüfung bis in den Herbst abgeschlossen sein sollte und danach die Ausschreibungen laufen könnten.

Stadtrat Piplat erkundigte sich über die Kostentragung.

Bgm. Kroth erklärte, dass die Artenschutzprüfung noch durch die Stadt veranlasst wurde, die Kosten hierfür aber von Bayerngrund übernommen werden.

Stadtrat Greulich bat um Informationsmaterial über die Bayerngrunder-schließung.

c) Schneelast und Forstschäden vom 08.04.22

Hierzu führte 2. Bgm. Adamek die entstanden Schäden (Zweigabbrüche und Wurzelausriss in den Hanggebieten) aus. Ebenso verwies er auf den durch Mastbruch entstanden 2-Stündigen Stromausfall hin. Zwischenzeitlich sind die meisten Waldwege wieder freigeräumt, nur Neue Weg sei noch gesperrt, da es sich hierbei um Privatgrundstücke mit Mauerbruch handelt. Insgesamt sei man noch glimpflich davongekommen; im Odenwald waren die Schäden ausgeprägter.

Bgm. Kroth bedankt sich in diesem Zusammenhang bei den Feuerwehren und den privaten Helfern (Selbstwerber) für die tatkräftige Unterstützung bei den Freischneideaktionen.

Stadtrat Greulich bat im Mitteilungsblatt zu informieren, dass bei Stromausfall immer das FFW-Haus besetzt sei und Hilfe anbietet. Dies sollte auch kommuniziert werden.

d) Sirenen Fa. Hörmann

Am 14.04.22 fand ein vor Ort Termin mit der Fa. Hörmann zwecks Standortauswahl für Sirenen statt. Ebenso soll am 11.05. ein Probetermin stattfinden.

den.

Stadtrat Weiskopf erkundigte sich, ob auch ein Förderantrag gestellt wurde.

Bgm. Kroth erklärte, dass dies bereits vor rd. einem halben Jahr gemacht wurde, eine Bewilligung aber noch ausstehe.

e) Digitales Rathaus

Bgm. Kroth gab bekannt, dass der Zuwendungsbescheid, digitales Rathaus am 01.04.22 über knapp 15.000 € für die Verwaltungsgemeinschaft eingetroffen sei.

f) Abstimmungsraum Neuenbuch Bürgerentscheid

Bgm. Kroth informierte erneut, dass bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid in Neuenbuch wieder 50 Wähler vor Ort gefordert sind.

Stadtrat Greulich fragte nach, ob auch Briefwahl möglich sei. Dies wurde seitens Bgm. Kroth bejaht.

Stadtrat Zöller monierte die Festlegung auf 50 Wähler und fragte sich, wer das für einen Bürgerentscheid festsetze.

g) KiGa

Stadtrat Weiskopf erkundigte sich nach dem grünen Streifen beim KiGa für die Außenspielfläche.

Bgm. Kroth erklärte, dass dies außen vor sei, da die geforderte Flächen auch ohne die besagte Fl.Nr. der Fa. Moneta ausreichend sei.

TOP 2 BEHANDLUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE SATZUNGSBESCHLUSS - BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "LANGE THEILE"

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 21.02.2022 bis 25.03.2022 statt.

Seitens der Bürger liegen keine Einwände vor.

Seitens des Landratsamtes Miltenberg ist folgende Stellungnahme mit Bedenken und Anregungen eingegangen:

01 Landratsamt Miltenberg

Az 51-6102-BP-5-2022-1 vom 09.03.2022, Frau Weber:

Sachverhalt

Im Randbereich des Bebauungsplanes „Lange Theile“ der Stadt Stadtprozelten (Rechtskraft vom 22. September 1994) befindet sich auf der Flurstücknummer 1896/82 (Bauplatznummer 28) derzeit noch eine unbebaute Fläche mit Baurecht. Dieses Baugrundstück weist ein sehr steiles Gefälle von Südwest nach Nordost auf und konnte von Seiten der Stadt Stadtprozelten bisher nicht veräußert werden. Der Eigentümer des Flurstücks 1896/83 (Bauplatz 29) zeigt nunmehr Interesse, den Bauplatz 28 mit dem Ziel einer Gartennutzung zu erwerben. Das bestehende Baurecht auf dem Grundstück Fl.Nr. 1896/82 soll aufgehoben und die Fläche künftig als private Grünfläche im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Der potentielle künftige Eigentümer erwirbt das Flurstück 1896/82 nicht als baureifes, erschlossenes Land, sondern lediglich als private Grünfläche ohne jegliches Baurecht. Aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht ist diese Bebauungsplanänderung zu begrüßen. Eine mögliche zukünftig versiegelte Fläche entfällt, das Niederschlagswasser wird über eine natürliche Versickerung dem Wasserkreislauf zugeführt und ein ungestörter Haushalt der Natur mit entsprechender Lebensraumstruktur wird gefördert.

Der Stadtrat Stadtprozelten hat in der Sitzung vom 19. November 2020 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg um Stellungnahme gem. § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 25. März 2022 gebeten.

**A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen gegen die Umwidmung des Flurstücks 1886/82 von Wohnbauflächen zu privater Grünfläche. Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Laut Begründung beinhaltet die Bebauungsplanänderung die Umwidmung des Flurstücks 1886/82 von „Wohnbauflächen“ zu „privater Grünfläche“. Auf Seite 4, Spiegelpunkt 5 der Begründung wird dargelegt, dass die zeichnerische Festsetzung der geänderten Baufenster nicht „abgeschnitten“, sondern immer in ihrer Gesamtheit darzustellen ist und sich daher der Geltungsbereich über alle Flurstücke der beiden geänderten Baufenster erstrecken. Diese Forderung ist nicht nachvollziehbar. In den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind nur die von der Änderung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 1896/82, 1896/83 und 1896/99 darzustellen. Die Aufnahme des „gesamten Geltungsbereich“ in den Änderungsplan ist definitiv nicht erforderlich. Wir bitten daher den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu reduzieren.

Wir weisen ferner darauf hin, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan südlich der Fl.Nr. 1896/82 noch der vorhandene Feldweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft. Im vorliegenden Planentwurf der Bebauungsplanänderung ist dieser Feldweg nicht mehr dargestellt. Wir bitten diesen zu übernehmen, da ansonsten der Anschein erweckt wird, dass dieser

Feldweg aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden soll. Hiervon ist in der Begründung aber nicht die Rede.

***BV: Der Geltungsbereich ist auf die drei genannten Flurnummern zu reduzieren.***

***Der Flurweg südlich der Fl.Nr. 1896/82 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Zur Klarstellung ist der Flurweg redaktionell zu übernehmen. Spiegelpunkt 5, Seite 4 der Begründung entfällt.***

#### Darstellungen im Planteil

Folgende Punkte sind bei der farblichen Darstellung im Planteil noch zu ergänzen:

- Änderung sind die Grundstücksgrenzen nicht eindeutig erkennbar und daher farblich besser bzw. deutlicher hervorzuheben.
- Für die Darstellung der zu erhaltenden Bäume (grün – mittel) ist ein einheitlicher Farbton zu verwenden (Überlagerung mit der Farbgebung für WA ergibt einen anderen Farbton).
- Mit Leitungsrechten belasteten Flächen (Abwasser- und Oberflächenwasserkanal) sind ebenfalls wieder darzustellen.

***BV: Die farbliche Darstellung ist anzupassen.***

***Die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind im Änderungsplan bereits übernommen.***

Im Rahmen der Überprüfung des Bauantrages B-50-2022-1 (Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Fl.nr. 1896/25, Gemarkung Stadtprozelten) wurde festgestellt, dass der im rechtskräftigen Bebauungsplan als zu erhaltende Gehölzbestand im südlichen Bereich der Fl.Nr. 1896/85 vollständig gerodet wurde. Dieser ist wiederherzustellen. Die näheren Ausführungen unter B) sind zu beachten.

***BV: Der Eigentümer der Fl.Nr. 1896/85 ist durch die Stadt Stadtprozelten zur Wiederherstellung des Gehölzes aufzufordern.***

#### Planlegende - Rechtsgrundlagen

Unter Ziffer 1 Art der baulichen Nutzung ist § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO; § 4 Abs. 1 BauNVO als Rechtsgrundlage maßgeblich.

Unter Ziffer 3 Verkehrsflächen ist als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB maßgeblich. Der Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist an dieser Stelle zu streichen.

Wir bitten um Überarbeitung der Rechtsgrundlagen.

***BV: Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.***

Eingriff in die Grundrechte des Grundstückseigentümers

Aus der Begründung geht nicht hervor, wer bisher Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1896/82 ist. Bereits in Vorgesprächen zu dieser Bebauungsplanänderung hat das Landratsamt Miltenberg mit E-Mail vom 18. November 2021 und 20. November 2021 darauf hingewiesen, dass mit dieser Bebauungsplan-Änderung in die Grundrechte des bisherigen Grundstückseigentümers eingegriffen werde und evtl. Entschädigungsansprüche bestehen könnten. Auf diesen Sachverhalt sei in der Begründung und in der Abwägung des Gemeinderates einzugehen. In der Begründung gibt es hierzu jedoch keine Ausführungen. Diesbezüglich ist die Begründung zu ergänzen/überarbeiten.

***BV: Eigentümer der Fl.Nr. 1896/82 ist die Stadt Stadtprozelten.***

***Der Änderungsbeschluss vom 19.11.2020 lautet:***

***„Aufgrund der Nichtbebaubarkeit der Fl.Nr. 1896/82, Gemarkung Stadtprozelten (Fläche Nr. 29 im Bebauungsplan) soll das Baufenster entfallen. Stattdessen soll eine Grünfläche ausgewiesen werden.“***

***Somit ist der Stadt bewusst, dass die Bebauungsplanänderung dem Flurstück die Bebaubarkeit entzieht. Entschädigungsansprüche der Stadt an den künftigen Käufer sind nicht zu stellen. Durch die Bebauungsplanänderung wird die städtebauliche Ordnung wieder hergestellt. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.***

Verfahrensvermerk

Unter Ziffer 6 des Verfahrensvermerkes ist das Datum „26.03.2021“ zu entfernen, da der Satzungsbeschluss dieser Bebauungsplan-Änderung noch nicht gefasst wurde und somit auch noch nicht bekannt gemacht werden kann.

***BV: Das Datum ist zu entfernen.***

**B) Natur- und Landschaftsschutz**

Im Rahmen einer Ortseinsicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 16. Februar 2022 wurde der Gehölzbestand auf Flurstück 1896/82 überprüft. Es handelt sich um überwiegend jüngere Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 5-15 cm. Im Grenzbereich dazu, im südlichen Bereich des Flurstücks 1896/81 stehen allerdings einige ältere Bäume mit einem größeren Stammdurchmesser von ca. 30 cm und Efeubewuchs. Im Grenzbereich der Flurstücke 1896/83, 1896/84 und 1896/85 zum südlich angrenzenden Waldweg wurden aktuell einige größere Bäume mit Stammdurchmessern von ca. 30 cm entfernt. Gemäß B-Plan „Lange Theile“ sind Pflegemaßnahmen an den, im B-Plan festgesetzten Erhaltungsbäumen, mit dem Landratsamt Miltenberg, der UNB abzustimmen. Daher wäre eine Abstimmung der Rodung, der als Erhaltungsbäume festgesetzten Bäume, mit der UNB notwendig gewesen. Bei der Ortseinsicht wurde der Eigentümer des Grundstückes 1896/84, Herr Adamek, angetroffen. Er berichtete, dass entlang des Weges einige größere Bäume aufgrund Sturmwurfbefahr entnommen wurden. Gemäß den Festsetzungen des B-Plans vom 23. September 1994 sind die im südlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1896/82, 1896/83,

1896/84, 1896/85 und 1896/86 vorhandenen Bäume aber zu erhalten. Der auf diesen Flurstücken entfernte Gehölzbestand mit Erhaltungsgebot ist daher gemäß B-Plan wiederherzustellen. Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans sind bei Gehölzpflanzungen ausschließlich standortgerechte und heimische Laubgehölze aus den im B-Plan festgelegten Artenlisten zu verwenden. Bei den erforderlichen Ersatzpflanzungen sind Arten aus den Tabellen „XIV/1 Bäume“ und „XIV/2 Sträucher“ zu verwenden. Die Gehölze sind in der Anwachsphase ausreichend zu wässern. Bei Ausfall von Gehölzen ist unaufgefordert für Ersatz zu sorgen. Die auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1896/82 zu erhaltenden Bäume sind gemäß den Festsetzungen im B-Plan bzw. der B-Plan-Änderung zu erhalten. Zukünftige Pflegemaßnahmen oder Rodungen von gemäß B-Plan zu erhaltenden Gehölzen sind gemäß den Festsetzungen des B-Plans mit dem Landratsamt Miltenberg, UNB, abzustimmen. Vor größeren Gehölzrückschnitten oder Baumfällungen ist grundsätzlich durch eine fachkundige Person zu prüfen ob besonders geschützte Arten einschließlich ihrer Lebensstätten (insbesondere Vögel oder Fledermäuse) betroffen sind und dementsprechend Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird der Bebauungsplanänderung „Lange Theile“ der Stadt Stadtprozelten unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Plans vom 22. September 1994 sind die im südlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1896/82, 1896/83, 1896/84, 1896/85 und 1896/86 vorhandenen Bäume zu erhalten. Der auf diesen Flurstücken entfernte Gehölzbestand mit Erhaltungsgebot ist daher gemäß B-Plan wiederherzustellen. Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans sind bei Gehölzpflanzungen ausschließlich standortgerechte und heimische Laubgehölze aus den im B-Plan festgelegten Artenlisten zu verwenden. Bei den erforderlichen Ersatzpflanzungen sind Arten aus den Tabellen „XIV/1 Bäume“ und „XIV/2 Sträucher“ zu verwenden. Die Gehölze sind in der Anwachsphase ausreichend zu wässern. Bei Ausfall von Gehölzen ist unaufgefordert für Ersatz zu sorgen.
- Änderung des B-Plans auf Flurstück 1896/82 neu festgesetzte zu erhaltende Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten.
- Plan zu erhaltenden Gehölzen sind gemäß den Festsetzungen des B-Plans mit dem Landratsamt, UNB, abzustimmen.

Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan und dem integrierten Grünordnungsplan sind zu beachten. Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogel-Brut- und -Nistzeit (außerhalb der Zeit vom 1. März - 30. September) durchzuführen.

***BV: Die Eigentümer der Fl.Nr. 1896/82, 1896/83, 1896/84, 1896/85 und 1896/86 sind durch die Stadt Stadtprozelten von der Stellungnahme der UNB in Kenntnis zu setzen.***

***Sie sind durch die Stadt Stadtprozelten anzuhalten, den entfernten Gehölzbestand mit Erhaltungsgebot entsprechend den Tabellen wiederherzustellen. Ebenso sind sie darauf hinzuweisen, dass Pflegemaß-***

*nahmen oder Rodungen mit dem Landratsamt, UNB, abzustimmen sind.*

*Der Käufer der Fl.Nr. 1896/82 ist durch die Stadt Stadtprozelten auf das Erhaltungsgebot des neu festgesetzten Gehölzbestandes im Zuge des Kaufes ausdrücklich hinzuweisen.*

### **C) Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Bebauungsplanänderung.

***BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.***

### **D) Bodenschutz**

Der Geltungsbereich der Änderung des B-Plans „Lange Theile“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1896/82, 1896/83 und 1896/99 der Gemarkung Stadtprozelten. Die vorgenannten Grundstücke sind im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans „Lange Theile“ somit keine Bedenken.

Boden stellt ein besonders schützenswertes Gut dar. Daher soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

***BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.***

### **E) Brandschutz**

Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.

***BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.***

**F) Gesundheitsamtliche Belange**

Das Gesundheitsamt hat die vorgelegte Bebauungsplanänderung der Stadt Stadtprozelten geprüft. Mit dem Vorhaben besteht aus gesundheitsamtlicher-hygienischer Sicht Einverständnis.

***BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.***

Nach Behandlung der Träger Öffentlicher Belange in der Stadtratssitzung kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und veröffentlicht werden.

Die Änderungsvorschläge sind bereits im Planauszug mit Begründung vom 28.03.2022 berücksichtigt.

Stadträtinnen Götz und Kirchner-Kraft verließen von 20.41- 20.45 Uhr den Sitzungssaal.

Stadträte Weiskopf, Zöller und Piplat erkundigten sich nach den Darstellungen der Bäume.

2. Bgm. Adamek erklärte die nur bildliche Darstellung der Bäume, nicht deren tatsächliche Einmessung.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt aufgrund der §§ 13 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), den vom Ingenieurbüro Johann & Eck, Erfstr. 31a, 63927 Bürgstadt, gefertigten Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lange Theile“ vom 28.03.2022 mit Begründung, einschließlich der oben genannten Änderungen als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b><u>Mitglieder</u></b>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	<b>für</b> den Be-schluss	<b>gegen</b> den Be-schluss
13	13	<b>13</b>	<b>0</b>

**TOP 3 ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - DIGITALISIERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MARKT ESCHAU**

Bgm. Kroth gab die Stellungnahme der Verwaltung dem Gremium zur Kenntnis:

Der Markt Eschau hat beschlossen seinen Flächennutzungsplan zu digitalisieren.

Anliegend erhalten Sie die notwendigen Unterlagen zur Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Um Stellungnahme bis zum 13.05.2022 wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

Zudem wird die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 durchgeführt.

Der Markt Eschau hat beschlossen, seinen Flächennutzungsplan zu digitalisieren und auf einen aktuellen Stand zu bringen, um die Lesbarkeit zu verbessern und alle zwischenzeitlich erfolgten Tekturen in den Gesamtplan zu integrieren. Darüber hinaus wird der Plan mit allen in dieser Zeit rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplänen abgeglichen.

Die Stadt und Neuenbuch grenzen mit Waldflächen an den Markt Eschau (Wildensee) an.

Stadtrat Piplat lobte die Digitalisierung des Planes und wünschte sich auch eine Umsetzung für die Stadt.

Auch 3. Bgm. Johne lobte die Anwenderfreundlichkeit des Mediums.

Stadtrat Zöllner wies darauf hin, dass auch ein digitaler Plan gepflegt werden müsse.

Frau Wolz von der Verwaltung merkte an, dass sie bemüht gewesen sei, die Kostenfrage beim Markt Eschau bzw. dem Büro zu erfragen aber aufgrund von Urlaub keine Auskünfte erhalten habe. Zukünftig stehe auch eine Überarbeitung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Stadt an. Es sei mit Kosten um die 100.000,00 € zu rechnen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt als Träger Öffentlicher Belange die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eschau vom 21.03.22 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	13	13	0

TOP 4 BESCHLUSS ZUR STROMAUSSCHREIBUNG - BÜNDELAUSSCHREIBUNG 2024 BIS 2026

Die Stadt Stadtprozelten hat bereits bei der Bündelausschreibung 2021-2023 teilgenommen; nun steht die Ausschreibung für 2024-2026 an.

Bisher wurde Ökostrom ohne Neuanlage bezogen.

Termin 30.04.2022!

Die Ausschreibung wird über die VGem. Stadtprozelten abgewickelt.

Stadtrat Zöller erkundigte sich nach den Stromkosten für die Stadt insgesamt.

Stadtrat Weiskopf verwies auf die Vorbildfunktion im Stadtrat bzw. um die sparsame Haushaltsführung und bat um eine Spannungsquote.

Bgm. Kroth erklärte, dass Mehrkosten gegenüber Normalstrom lt. der Fa. Kubus bei

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 – 0,6 ct/kWh

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,6 – 1,5 ct/kWh betragen.

Stadtrat Piplat rechnete aus, dass somit mit einer Preissteigerung von 0-14% bzw. 12-34% zu rechnen sei.

Stadtrat Zöller bat um eine Lise der Stromabnahmequellen.

Stadtrat Piplat verwies diesbezüglich auf den aktuellen Haushaltsplan der diesbezüglich genaue Aussagen treffe.

Es entspannte sich eine Diskussion über die Wahl Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote. Es wurde im Vorfeld per Beschluss die Möglichkeit abgefragt und bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote ein Ergebnis von 9: 4 erreicht.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2024 bis 2026

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

beschafft werden.

2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b><u>Mitglieder</u></b>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	<b>für</b> den Be-schluss	<b>gegen</b> den Be-schluss
13	13	<b>12</b>	<b>1</b>

**TOP 5 BÜRGERFRAGEN ZUR TAGESORDNUNG**

a) Altes Rathaus

Stadtrat Greulich erkundigte sich nach der Lüftung im alten Rathaus.

Bgm. Kroth erklärte, dass die Abstimmung mit dem Büro Neu im Gange sei.

Stadtrat Zöllner erkundigte sich nach dem Heizer im Anbau.

Bgm. Kroth führte aus, dass dieser im Winter zur Luftheizung in den kalten Bereichen genutzt wurde.

b) Kindergartenneubau

Herr Giegerich erkundigte sich, ob bezüglich der 139 m<sup>2</sup> großen Außenfläche im KiGa im Privatbesitz eine schriftliche Nutzungsvereinbarung gibt.

Bgm. Kroth erklärte, dass ihm die Nutzung im persönlichen Gespräch zugesichert wurde, es aber keine schriftliche Vereinbarung gibt. Weiterhin erklärte er, dass besagte Fläche zum Nachweis für die Spielfläche rechnerisch nicht von Bedeutung sei und auf dem Grundstück der Stadt nachgewiesen werden kann. Er monierte, dass hier mit zweierlei Maß gemessen werde.

3. Bgm. Johne beschrieb besagte Fläche als zusätzliche Spielfläche, die aktuell und auch zukünftig so genutzt werden soll. Letztendlich komme es aber nicht auf diese Fläche an, da die Flächen der Stadt ausreichend für die gesetzlichen Vorgaben sind.

3. Bgm. Johne konfrontierte Stadtrat Weiskopf damit, dass ihm entgegen seiner Aussage in der Sitzung am 11.03.22 eine schriftliche Zusicherung des Landratsamtes Miltenberg vorliege, dass keine Informationen zur Betriebserlaubnis herausgegeben wurde. Er stellte in den Raum, dass eine Aussage wohl nicht richtig sein könne.

Stadtrat Weiskopf stellte klar, dass er im Gremium nicht gelogen habe und er besagte Auskunft von Frau Stoll erhalten habe. Zusätzlich wurde er von ihr auch an Frau Kraus von der Stadtverwaltung verwiesen. Ihm wurde es seitens des Landratsamtes klar so dargestellt, wie in seinen Ausführungen am 11.03.

Für 3. Bgm. Johne stellte sich die Frage, welche Version stimmt. Er monierte den Stil der Freien Wähler Fraktion mit dem Umgang von Halbwahrheiten. Er werde beim Landratsamt Rückfrage halten.

Herr Birkholz führte aus, dass auch er am 4.3. von Frau Kaufmann mündlich (Telefonat) bestätigt bekomme habe, was Herr Weiskopf versichert. Seitens des Landratsamtes favorisiere man den zeitnahen Kindergartenneubau, werde aber die Entscheidung des Bürgerbegehrens akzeptieren.

Stadträtin Kirchner-Kraft war der Meinung, dass aus ihrer Sicht wohl eine Dame im Landratsamt Auskünfte ohne Kompetenz gegeben habe. Sie vertraue auf die Aussage von Stadtrat Weiskopf.

3. Bgm. Johne verwies darauf, dass, sollte der zeitnahe Neubau entfallen, auf jeden Fall Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Er zeigte sich über die Entwicklung verwundert und werde auf jeden Fall nachha-

ken.

c) FFW-Haus Stadtprozelten

Stadtrat Greulich führte aus, dass er von einem Faulbacher über das undichte Dach im FFW-Haus Stadtprozelten informiert wurde.

Bgm. Kroth erklärte, dass das Dach im FFW-Haus Stadtprozelten nicht undicht sei. Es handelte sich lediglich im Schwitzwasser. Man sei mit der FFW und dem Architekturbüro in Kontakt.

d) Rissesanierung Neuenbuch

Stadtrat Zöllner erkundigte sich über die Rissesanierung in Neuenbuch.

Bgm. Kroth erklärte, dass diese noch offen sei. Die Sanierung wird witterungsbedingt fortgeführt.

e) Defibrillatoren

Stadträtin Görtz erkundigte sich nach den Defibrillatoren aus der Sitzung vom 16.12.

Bgm. Kroth erläuterte, dass diese für Neuenbuch bereits aus dem Regionalbudget um gesetzt werden konnten. Selbige für die Stadt stehen noch aus. Er warte diesbezüglich noch auf die Rückmeldung vom Kämmerer. Positiv zu erwähnen sei, dass die Raiffeisenbank hierfür 1.500,00 € gespendet hat.

.....  
Kroth Rainer  
1. Bürgermeister

.....  
Wolz Regina  
Schriftführerin